



Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
Revision – Fr. Fuhrmann
Südring 2
34497 Korbach

Sachbearbeiter: **Bernd Pfeiffer / Wolfgang Funke**

Telefon: 05693 / 687-222

E-Mail: bernd.pfeiffer@volkmarsen.de

Datum: 30.06.2021

Az.: BP-Neubau VoBI (Prüfungsfeststellungen)

Prüfung Jahresabschluss 2017 Stellungnahme zu den vorläufigen Feststellungen vom 16.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Fuhrmann,

zu den vorläufigen Feststellungen und Sachverhalten zu dem Bauvorhaben „Neubau des Bauhofes im Wiedelohweg“ möchten wir folgendes anmerken:

1.1 bis 1.3 Rohbauarbeiten

Ob eine massive Bauweise oder eine Holzrahmenbauweise beim Bau des Funktionsgebäudes zur Ausführung kommt, wollte der Magistrat von den Ausschreibungsergebnissen abhängig machen, weil das Arch.-Büro vorher keine klare Aussage treffen konnte, welches die günstigere / wirtschaftlicher Bauweise ist.

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen wurden jedoch ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen und mussten mit einer Aufhebung einer Ausschreibung rechnen. Es gab diesbezüglich auch keinerlei Beschwerden von den Firmen.

Nachdem die Ergebnisse für eine massive Bauweise (wie das Betriebsgebäude) sprachen, war es unser Wunsch, dass die kompletten Rohbauarbeiten für beide Gebäude möglichst von einer Firma ausgeführt werden, um auch eventuellen Behinderungsanzeigen / Konflikten aus dem Weg zu gehen.

Auch war es zwingend erforderlich, Kosten einzusparen, warum man sich dazu entschloss, zunächst auf den Einbau einer massiven zweiten Lagerebene zu verzichten und die Grundstücksentwässerungsarbeiten außerhalb des Gebäudes eventuell in Eigenleistung durchzuführen.

Der Architekt erstellt auf dieser Grundlage den Vergabevorschlag und zog in Absprache mit der Fa. Dinger die Baustelleneinrichtungskosten für das Funktionsgebäude ab.

Dass dieses Vorgehen nicht den Grundsätzen des Vergaberechts entspricht, haben wir in dieser Deutlichkeit erst durch den vorläufigen Prüfungsbericht bemerkt. Die Wirtschaftlichkeit stand jedoch bei dem Magistrat im Vordergrund.

Gleiches gilt für Feststellung, dass dann doch Positionen der Baustelleneinrichtung abgerechnet wurden (s. Ziffer 1.1.3).

Auch die unter Ziffer 1.1.4 aufgezählten Mängel in den Ausschreibungsunterlagen und bei der Auswertung der Angebote war uns leider nicht aufgefallen.

Ziffer 1.1.5: Die Statik lag tatsächlich zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor, was nicht unüblich ist. Da die Ausschreibung der Rohbauarbeiten und der Baubeginn drängten, hat der Architekt die Stahlmengen ermittelt.

Diese Mehrmengen an Stahl wären bei Vorlage der Statik jedoch sowieso angefallen, sodass es sich lediglich um Mehrkosten zu der Auftragshöhe Fa. Dinger handelt. Diese wären bei einem vollständigen Leistungsverzeichnis wohl auch so bepreist worden.

Der unter Ziffer 1.3.1 aufgeführte Umstand ist uns leider nicht vorher aufgefallen, vermutlich, weil die Abrechnungssumme rd. 3.900,00 Euro brutto unter der Auftragssumme lag.

Hier stimmen wir Ihnen zu, dass die erbrachten Planungsleistungen (Ausführungsplanung und Vorbereitung der Vergabe) allerdings schlecht ausgeführt worden sind.

Nachtragsangebote wurde von der Fa. Dinger nicht vorgelegt und auch vom Architekten nicht angefordert. Eine Nachbeauftragung nach Vorlage der geprüften Rechnung machte aus unserer Sicht auch keinen Sinn mehr.

1.4 Dacheindeckung

Warum hier die speziellen Fabrikate im LV aufgenommen wurden, ist nicht bekannt und war uns nicht aufgefallen. Technische und wirtschaftliche Gründe sind uns nicht bekannt.

Warum dieses der Architekt gemacht hat, ist nicht bekannt.

Demnach ist die Wirtschaftlichkeit als maßgebliches Kostenkriterium beachtet worden.

Die Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen. Wir werden versuchen, die Leistungsbeschreibungen zukünftig genauer auf derartige Verstöße zu prüfen.

1.5 Dachdecker- und Klempnerarbeiten

Die Gründe für die nicht übereinstimmenden Einheitspreise sind uns nicht bekannt. Da diese abgerechneten Einheitspreise unter denen des Angebotspreises liegen, erfolgte keine weitere Aufklärung, was für die Wirtschaftlichkeit spricht.

1.5.2

Bei Pos. 04.10 erkannte die beauftragte Firma, dass bei den Facharbeiterstunden die Einheit „Stunden“ und nicht „Meter“ richtig ist.

Bei Pos. 01.01 wurde lediglich ein Fragezeichen hinter einer Textpassage ergänzt.

Bei der Bedarfsposition 01.03 wurde lediglich etwas zur Erläuterung ergänzt. Es handelt sich jedoch nicht um eine Änderung der Leistung.

Die Positionen „Fallrohr“ und „Fallrohrbögen“ hat die Firma angeboten, weil diese vermutlich aus deren Sicht im LV gefehlt haben.

Bei den Pos. 02.02 und 02.03 handelt es sich um Bedarfspositionen, die nicht zur Ausführung kamen.

Formell hätte dieses Angebot nicht gewertet werden dürfen. Die Beauftragung erfolgte allein aus wirtschaftlichen Gründen auf der Grundlage des eingereichten Gesamtangebotes vom 13.06.2016.

1.6 Zimmerarbeiten

Auch hier ist es nicht mehr nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Bedarfspositionen im LV aufgenommen wurden. Es handelt sich wohl eher um Alternativpositionen zu den Haupt-

positionen, um einen Preisvergleich für höher- oder minderwertigere Materialien zu bekommen. Auch dies ist ein Anzeichen dafür, dass die Ausführungsplanung nicht sorgfältig erbracht worden ist.

1.7 Außenputzarbeiten

Ob eine massive Bauweise oder eine Holzrahmenbauweise beim Bau des Funktionsgebäudes zur Ausführung kommt, wollte der Magistrat von den Ausschreibungsergebnissen abhängig machen, weil das Arch.-Büro vorher keine klare Aussage treffen konnte, welches die günstigere / wirtschaftlicher Bauweise ist.

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen wurden, wie beschrieben, jedoch ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen und mussten mit einer Aufhebung einer Ausschreibung rechnen. Es gab diesbezüglich auch keinerlei Beschwerden von den Firmen.

1.7.2

Die Pos. 01.3 (Gerüst vorhalten) kam nicht zur Ausführung, weil die Standzeit in Pos. 01.2 ausgereicht hatte. Diese hätte selbstverständlich mit einbezogen werden müssen.

Bei der Pos. 01.10 (Putz stark getönt) handelt es sich eigentlich um eine Eventualposition für den Fall, dass man sich hinsichtlich der Farbgestaltung noch um entschieden hätte.

Warum die Pos. 01.15 und 01.16 aufgenommen wurden, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Vermutlich war die Ausführungsplanung nicht konkret genug. Pos. 01.15 (Leibungen) kam mit 47,35 m zur Ausführung. Diese Position hätte bei richtiger Angebotsauswertung jedoch zu keiner Verschiebung in der Reihenfolge geführt.

1.8 Innenputzarbeiten

Warum hier teilweise Massen (und somit auch die Kosten) deutlich gestiegen sind, kann nicht nachvollzogen werden. Wir gehen davon aus, dass die Mengen nicht genau genug für die Erstellung des LV ermittelt worden sind.

Zu Ziffer 1.8.2. siehe o. a. Anmerkung unter 1.7.

1.9 Sektionaltore

Leider konnte hier aus der Umgebung lediglich vier Firmen ausfindig gemacht werden, welche derartige Leistungen durchführen. Die nähere Umgebung war wichtig, damit die Firma bei auftretenden Problemen auch kurzfristig vor Ort ist und es zu keinen Störungen des Bauhofsbetriebs kommt.

Eine Nachverhandlung mit den anderen Bietern erfolgte nicht, zumal eine Beauftragung der ortsansässigen Firma auch unserem Wunsch entsprach.

Eine Einreichung des Angebotes per E-Mail hatten wir bei dieser Vergabe ausnahmsweise zugelassen (s. Mail v. 15.06.2016), weil die Einreichungsfrist bereits am 24.06. war und der Magistrat am 28.06. über die Auftragsvergabe einen Beschluss fassen sollte.

1.10 Heizung/Lüftung/Sanitär

Weitere Unterlagen wurden per E-Mail am 29.06.2021 übersandt.

1.11 Asphaltierungsarbeiten Hoffläche

Weitere Unterlagen wurden per E-Mail am 28.06.2021 übersandt.

1.12 Asphaltierungsarbeiten Parkplatz

Ergänzende Unterlagen haben wir per E-Mail am 09.02.2021 übersandt.

2. Planungsleistungen

Bereits seit Anfang 2011 beschäftigten sich die Gremien mit dem Thema „Neukonzeption Bauhof“. Verschiedene Lösungen wurden untersucht.

Um eine politische Entscheidung treffen zu können, sollte die Variante „Neubau Bauhof neben Feuerwehrhaus“ genauer geprüft werden. Das Architekturbüro Sauer wurde mit der Erstellung eines Planungskonzeptes beauftragt.

Die Stadt V. wurde durch Empfehlungen auf diesen Architekten aufmerksam gemacht. Dieser hatte ebenfalls ein Bauhofsneubauprojekt in einer Gemeinde des Landkreises WA-FKB zu deren Zufriedenheit geplant und betreut.

Im Juli 2015 beschloss die StaVo den Neubau.

Da man mit den erbrachten Leistungen des o. g. Architekten zufrieden war, erfolgte am Jahresende lediglich eine Honoraranfrage bei diesem Architekten. Da dieser einen Preisnachlass von 14.281,08 Euro (netto) auf den HOAI-Satz gewährte, war man davon überzeugt, dass dieses auch aus wirtschaftlicher Sicht positiv für die Stadt ist.

Ob bei einer Ausschreibung der Planungsleistungen ein günstigeres Honorar erzielt worden wäre, lässt sich nicht mehr sagen. Dass ein Interessenbekundungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, hatte damals keiner im Blick.

Fazit:

Auch wenn teilweise nicht alles ganz Vergaberechtskonform gelaufen ist, muss man doch das positive Gesamtergebnis hier betrachten. Der gesetzte Kostenrahmen von 1,00 Mio. konnte eingehalten werden. Vergleichbare Projekte dieser Größenordnung sind mit Sicherheit mit höheren Kosten abgerechnet worden. Das Projekt hatte ausschließlich positiv Rückmeldungen aus der Politik und Bevölkerung erhalten. Mehrfach wurden schon Besichtigung mit Vertretern anderer Kommunen durchgeführt.

Dank des Einsatzes und des Fachwissens des Bauhofspersonals konnte auf die Beauftragung von technischen Planungsleistungen sowie auf verschiedene auftretende Problem-/Nacharbeiten, welche zu Nachträgen und/oder Mehrkosten geführt hätten, verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen aus Volkmarsen in Nordwaldeck

Hartmut Linnekugel
(Bürgermeister)

Von: Pfeiffer, Bernd

Gesendet: Dienstag, 29. Juni 2021 14:06

An: 'Fuhrmann, Sigrun' <Sigrun.Fuhrmann@lkwafkb.de>

Cc: Linnekugel, Hartmut <Hartmut.Linnekugel@volkmarsen.de>; Funke, Wolfgang <Wolfgang.Funke@volkmarsen.de>; Vahle, Hendrik <Hendrik.Vahle@volkmarsen.de>

Betreff: Prüfung BV "Neubau Bauhof in Volkmarsen" - Materiallieferungen Fa. Veltum

Sehr geehrte Frau Fuhrmann,

bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen folgendes mit:

Allgemeines:

Das o. g. Bauvorhaben wurde im Vorfeld bereits umfassend politisch diskutiert.

Das Architekturbüro Sauer aus Willingen-Usseln wurde im Jahr 2014 mit der Erstellung eines Neubau-/Realisierungskonzeptes (Leistungsphasen 1 u. 2) beauftragt.

Auf deren Grundlage fasste die Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2015 / 08.12.2015 den Beschluss, auf dem eigenen Grundstück neben den Feuerwehrstützpunkt einen neuen Bauhof zu errichten.

Vorgabe war es, dass bei dem Projekt der gesetzte Kostenrahmen von 1,00 Mio. Euro eingehalten wird. Um den Kosten- und den Zeitrahmen einzuhalten, wurden viele Arbeiten durch eigenes Personal koordiniert und ausgeführt.

Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation:

Im Magistrat wurde somit auch beraten und beschlossen, dass die vorgenannten Arbeiten vom eigenem Bauhofspersonal ausgeführt werden, zumal man erst im 2016 einen neuen techn. Mitarbeiter (Sanitär- und Heizungsfachmann) eingestellt hatte.

Diesbezüglich gab es auch die Überlegungen, einen Fachplaner für die Planung der Gebäudetechnik zu beauftragen, da diese Leistungen von dem Hr. Dipl.-Ing. Sauer nicht erbracht werden konnten.

Aus Kostengründen wurde darauf verzichtet (ca. 60.000,00 Euro).

Man holte sich diesbezüglich Rat bei einer renommierten Firma ein, die ein großes Leistungsspektrum und Fachwissen besitzt.

Die Kostenansätze für Sanitär-/Heizung-/Elektroinstallation des Hr. Sauer sahen wie folgt aus:

Funktionsgebäude 75.000,00 Euro

Betriebsgebäude 65.000,00 Euro

Das benötigte Sanitär-/Heizungs- und Lüftungsmaterial wurde uns von der Fa. Veltum am 09.11.2016 angeboten. Eine Beauftragung erfolgte auf Seite 52 des Angebotes (siehe Anhang 2).

Die Kurzfassung des Angebotes (ohne Einheitspreise; siehe Anhang 1) ist beigefügt.

Das Material wurde in einem abschließbaren Anhänger angeliefert, welcher vor Ort in der Fahrzeughalle abgestellt wurde.

Das benötigte Material wurde entnommen. Das nicht benötigte Material wurde zurückgenommen. Der Materialverbrauch konnte so einfach ermittelt werden (Lieferung abzgl. Rücklieferung).

Dank dieser Vorgehensweise konnten diese Gewerke günstig ausgeführt werden. Der gesetzte Kostenrahmen von rd. 1,00 Mio. Euro konnte dadurch eingehalten werden.

Auch wenn für die Materiallieferung kein Preisvergleich durchgeführt worden ist (weil es keinen Fachplaner / Fachplanung gab), sind die Materialien zu einem angemessenen Preis beschafft worden sind. Der Stadt Volkmarsen ist kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.

Falls Sie noch Fragen haben, teilen Sie uns dieses bitte mit.

Gerne können Sie sich auch direkt mit Hr. Funke in Verbindung setzen (Tel. 05693 / 687-410).

Mit freundlichen Grüßen aus Volkmarsen in Nordwaldeck
Bernd Pfeiffer

Von: Fuhrmann, Sigrun <Sigrun.Fuhrmann@lkwafkb.de>

Gesendet: Montag, 28. Juni 2021 13:43

An: Pfeiffer, Bernd <Bernd.Pfeiffer@volkmarsen.de>

Cc: Höhle, Rüdiger <Ruediger.Hoehle@lkwafkb.de>

Betreff: AW: Prüfung BV "Neubau Bauhof in Volkmarsen" - Asphaltierungsarb. Fa. Marpe

Sehr geehrter Herr Pfeiffer,

bezugnehmend auf die von Ihnen geschilderte Vorgehensweise bei der Vergabe und Abrechnung der Asphaltierungsarbeiten der Hofffläche ergeben sich folgende Prüfungsfeststellungen:

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 HVTG sind öffentliche Aufträge in transparenten und wettbewerblich fairen Verfahren durchzuführen. Sie sind nur an fachkundige, leistungsfähige, gesetzestreue und zuverlässige (geeignete) Unternehmen zu angemessenen Preisen in nichtdiskriminierenden, gleichbehandelnden Verfahren zu vergeben.

In § 2 Abs. 5 VOB/A 2016 wird bestimmt, dass der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. Die Vergabeunterlagen bestehen gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VOB/A 2016 aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), gegebenenfalls Teilnahmebedingungen und den Vertragsunterlagen (§§ 7 bis 7c und 8a). Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis bildet die Grundlage für eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der vom Unternehmer zu erbringenden Leistung.

Bei der vorliegenden Vergabe der Asphaltierungsarbeiten wurden die o. g. Bestimmungen nicht eingehalten, weil die eingeholten Angebote u. a. unterschiedliche Mengenangaben sowie Teilleistungen enthielten. Die gemäß § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VOB/A 2016 geforderten Vergabeunterlagen wurden nicht erstellt.

Sowohl im Angebot als auch in der Auftragsbestätigung der Firma Marpe erklärt diese, dass die Grundlage für das Angebot und die Abrechnung die VOB Teil B und Teil C in ihrer aktuell gültigen Fassung ist. In § 14 Abs. 1 VOB/B wird bestimmt, dass die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege den Rechnungen beizufügen sind. Die für die Prüfung der Abrechnung erforderlichen Mengenberechnungen und Nachweise (z. B. Lieferscheinnachweis oder Schichtdickenmessung des eingebauten Asphaltmaterials) liegen jedoch nicht vor.

Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 VOB/B und des § 11 Abs. 1 GemKVO wurden nicht eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sigrun Fuhrmann

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Der Kreisausschuss

Von: Pfeiffer, Bernd

Gesendet: Montag, 28. Juni 2021 10:50

An: 'Fuhrmann, Sigrun' <Sigrun.Fuhrmann@lkwafkb.de>

Cc: Linnekugel, Hartmut <Hartmut.Linnekugel@volkmarsen.de>; Funke, Wolfgang <Wolfgang.Funke@volkmarsen.de>

Betreff: Prüfung BV "Neubau Bauhof in Volkmarsen" - Asphaltierungsarb. Fa. Marpe

Sehr geehrte Frau Fuhrmann,

nach Rücksprache mit allen Beteiligten stellt sich die Situation wie folgt dar.

Herr Funke wollte ohne großen Verwaltungsaufwand die erforderlichen Asphaltierungsarbeiten zur Herstellung der Hofflächen des im Bau befindlichen Bauhofes vergeben.

Er nahm telefonisch zu fünf Firmen Kontakt auf; drei Firmen (GfV, Marpe, Bracht) hatten Interesse und kamen getrennt voneinander zu einem Baustellentermin vor Ort vorbei, wo Herr Funke den Firmen erklärte, über welche Leistungen er ein Angebot benötigt.

Die eingegangenen Angebote der drei o.a. Firmen (siehe Anhänge) wurden von Hr. Funke verglichen. Zur Beauftragung wurde dem Herrn Bürgermeister Linnekugel das Angebot der Fa. Marpe empfohlen.

Am 03.04.2020 hatte die Fa. Marpe die Angelegenheit nochmals vor Ort mit Hr. Funke besprochen. Die etwas geänderte Ausführung wurde gemeinsam grob aufgemessen.

Auf der Grundlage dieses Aufmaßes wurde am 26.04.2020 von der Fa. Marpe Auftragsbestätigungen erstellt, welche von Hr. Funke als Auftraggeber unterzeichnet wurden (siehe Anhang).

Ebenfalls sind die drei Rechnungen nochmals als Anhang beigefügt.

Wir haben die beigefügte Excel-Tabelle angelegt und einen Preisspiegel erstellt, in welchem wir die Angebotssummen mit der Auftragsbestätigung und den Rechnungen verglichen haben.

Im oberen Preisspiegel sind die im Angebot enthaltenen Leistungen, Mengen und Preise enthalten. Das Festpreisangebot der Fa. Bracht war am teuersten und wurde in dem darunterliegenden Preisspiegel, wo wir die Mengen der Fa. GfV an die der Fa. Marpe angepasst habe, nicht mehr aufgeführt.

Auch nach Angleichung (gelb markiert) der beiden Angebote war das Angebot der Fa. Marpe deutlich günstiger.

Die Unterschiede in der nachfolgenden Auftragsbestätigung und in der Abrechnung (im Vergleich zum Angebot) sind grün markiert.

Ein ordentliches Aufmaß fehlt in den Unterlagen. Wie sich die Massen der drei Rechnungen zusammensetzen wurde damals mündlich erläutert.

Ein nachträgliches (digitales) Aufmaß zu erstellen, wäre mit erheblichen Aufwand für die Fa. Marpe verbunden.

Wir haben deshalb selbst die Asphaltflächen im beigefügten Lageplanausschnitt farblich gekennzeichnet, um Ihnen nachzuweisen, dass diese ihre Richtigkeit haben.

Auch wenn diese Asphaltierungsarbeiten offensichtlich nicht ganz entsprechend den Vergabevorschriften vergeben wurden, gehen wir davon aus, dass die Arbeiten zu einem guten Preis ausgeführt wurden und uns auch kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist.

Falls Sie noch Fragen haben, teilen Sie uns dieses bitte mit.
Die späte Beantwortung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen aus Volkmarsen in Nordwaldeck
Bernd Pfeiffer

VORLÄUFIGE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN

Az.: 2.5.5.1 – 20.00 - 22

Vöhl, 16.02.2021

Ansprechpartner:
Frau Dipl.-Ing. Sigrun Fuhrmann

Südring 2, 34497 Korbach

Tel. 05631 954-265

Fax 05631 954-9265

sigrun.fuhrmann@lkwafkb.de

www.landkreis-waldeck-frankenberg.de

Besucheradresse:

Auf dem Hagendorf 1, 34516 Vöhl

Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Volkmarsen zum 31.12.2017

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 der Stadt Volkmarsen haben wir die Bau- und Planungsleistungen der Investitionsmaßnahme „Neubau des Bauhofes im Wiedelohweg in Volkmarsen“ geprüft.

Als Ergebnis unserer Prüfung ergeben sich folgende vorläufige Feststellungen und Sachverhalte, die der Aufklärung bedürfen:

1. Bauleistungen

1.1. Gründungs- und Rohbauarbeiten Betriebsgebäude

1.1.1. Die Gründungs- und Rohbauarbeiten des Betriebsgebäudes wurden zusammen mit den Gründungsarbeiten des Funktionsgebäudes nach einem durchgeführten Interessenbekundungsverfahren beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 9 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 09.06.2016 hatten sechs Firmen ein Angebot abgegeben. Der Auftrag wurde am 14.06.2016 mit einer Auftragssumme in Höhe von 202.493,14 € brutto (einschl. 4 % Nachlass) an die nach Angebotswertung preisgünstigste Bieterin (Firma Dinger GmbH & Co. KG) vergeben.

1.1.2. Nach erfolgter erster Angebotsprüfung ergab sich für die ausgeschriebenen Bauleistungen folgende Bieterreihenfolge:

Bieter	Angebots- summe [€ netto]	Nachlass [%]	Angebotssumme einschl. Nachlass [€ netto]	Angebots- summe [€ brutto]
Klöser, Diemelsee	193.735,76		193.735,76	230.545,55
Dinger, Diemelstadt	202.226,00	4,0	194.136,96	231.022,98
M+R Schmitz, Paderborn	199.132,67		199.132,67	236.967,88
Menne, Warburg	212.447,50	3,0	206.074,07	245.228,14
Fisseler, Korbach	210.991,45		210.991,45	251.079,83
Waldeier, Warburg	257.873,05		257.873,05	306.868,93

Aufgrund von nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in Bezug auf die Umsetzung des Bauvorhabens wurde im Vergabevorschlag des beauftragten Architekturbüros vom 11.06.2016 empfohlen, auf den Einbau einer massiven zweiten Lagerebene und die Grundstücksentwässerung (Ausführung erfolgt durch Mitarbeiter des Bauhofes) zu verzichten. Neben diesen beiden Titelsummen

wurde außerdem die Titelsumme 01 „Baustelleneinrichtung“ des separaten Angebotes „Rohbauarbeiten für das Funktionsgebäude“ mit der Begründung „Synergieeffekt durch gleichzeitige Auftragsvergabe mit dem Rohbau Funktionsgebäude“ von der geprüften Angebotssumme des Gewerkes „Gründungs- und Rohbauarbeiten des Betriebsgebäudes“ abgezogen. Diese Abzüge wurden bei den nach erster Angebotsprüfung an erster und zweiter Stelle liegenden Bietern vollzogen. Bei der Wertung der Angebote wurden somit Leistungen aus zwei separaten Ausschreibungsverfahren miteinander vermischt.

Nach dieser, gegen die Grundsätze des Vergaberechts (Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit) verstoßenden Vorgehensweise, ergaben sich folgende Angebotssummen:

Bieter	Angebots- summe [€ netto]	Nachlass [%]	Angebotssumme einschl. Nachlass [€ netto]	Angebots- summe [€ brutto]
Klöser, Diemelsee	170.764,73		170.764,73	203.210,03
Dinger, Diemelstadt	177.252,40	4,0	170.162,30	202.493,14

Die Bestimmungen der §§ 2 (Grundsätze) und 15 (Aufklärung des Angebotsinhalts) VOB/A wurden nicht eingehalten.

Eine nach der Angebotsöffnung vorgenommene Änderung des Leistungsumfanges mit dem Ergebnis einer Bieterverschiebung ist als schwerer Vergaberechtsverstoß zu bewerten.

- 1.1.3. Von der im Rahmen der Angebotswertung in Abzug gebrachten Titelsumme 01 wurden in der Schlussrechnung „Rohbauarbeiten Funktionsgebäude“ vom 31.12.2016 die Positionen 01.1 und 01.4 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 2.030,44 € (= (1.500,00 + 250,00) x 0,975 x 1,19) trotzdem abgerechnet.

Die im Angebotsschreiben vom 14.06.2016 festgelegte Vereinbarung „Weiterhin verringert sich der Angebotspreis für die einkalkulierten Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung aufgrund des Synergieeffekts durch die gleichzeitige Beauftragung der Rohbauarbeiten Funktionsgebäude (Angebotswert netto 2.380,00 Euro).“ wurde bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Die Schlussrechnung wurde um 2.030,44 € überzahlt.

- 1.1.4. Im Leistungsverzeichnis waren 12 Positionen als Bedarfspositionen gekennzeichnet. Sie waren mit einem Mengenansatz von „1“ ausgeschrieben und die Gesamtbeträge wurden bei der Angebotssumme nicht berücksichtigt. Eine Begründung für die Ausschreibung dieser Bedarfspositionen ging aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Im Vergabevorschlag des beauftragten Architekturbüros erfolgte keine Bewertung der Bedarfspositionen.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A, nach denen Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind, wurden nicht eingehalten.

Die Ausschreibung des Mengenansatzes „1“ ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich als Mangel der Ausschreibung anzusehen. Die Bieter neigen dazu, einen überhöhten Einheitspreis anzugeben, da keine wesentlichen Auswirkungen auf die Angebotssumme und damit auf die Chance, den Auftrag zu erhalten, gegeben sind.

Im Handkommentar zur VOB von Heiermann/Riedl/Rusam wird darauf hingewiesen, dass Bedarfspositionen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden dürfen, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen. Damit ihre Preise richtig kalkuliert werden können, sind möglichst genaue Mengenansätze anzugeben.

- 1.1.5. In der „Begründung der Mehrkosten“ vom 24.01.2017 erläutert das beauftragte Architekturbüro, dass ca. 12.500,00 € durch Mehrmengen beim Baustahl entstanden sind. Diese seien unvorhersehbar gewesen, weil die Statik zum Zeitpunkt der Ausschreibung weder gerechnet noch beauftragt gewesen sei.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 5 VOB/A, nach denen der Auftraggeber erst dann ausschreiben soll, wenn alle Vergabeunterlagen fertig gestellt sind, wurden nicht eingehalten.

1.2. Holzrahmenbauweise Funktionsgebäude

1.2.1. Für die Herstellung des Funktionsgebäudes in Holzrahmenbauweise wurden im Rahmen einer Freihändigen Vergabe acht Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum Submissionstermin am 09.06.2016 hatten vier Bieter ein Angebot abgegeben.

Die Ausschreibung wurde mit der Begründung, dass ein massiver Rohbau wirtschaftlicher sei, aufgehoben.

Die Verfahrensweise verstößt gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 4 VOB/A, nach denen die Durchführung von Vergabeverfahren zum Zwecke der Markterkundung unzulässig ist.

1.3. Rohbauarbeiten Funktionsgebäude

1.3.1. Für die Rohbauarbeiten des Funktionsgebäudes wurden im Rahmen einer Freihändigen Vergabe neun Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Bis zum Submissionstermin am 09.06.2016 hatten sieben Bieter ein Angebot abgegeben. Der Auftrag wurde am 14.06.2016 mit einer Auftragssumme in Höhe von 41.929,00 € brutto (einschl. 2,5 % Nachlass) an den preisgünstigsten Bieter (Firma Dinger GmbH & Co. KG) vergeben. Die bei der Angebotswertung der „Rohbau- und Gründungsarbeiten des Betriebsgebäudes“ (s. Nr. 1.1.2) mit der Begründung „Synergieeffekt durch gleichzeitige Auftragsvergabe mit dem Rohbau Funktionsgebäude“ abgezogene Titelsumme 01 „Baustelleneinrichtung“ war Bestandteil des Auftrags (Prüfungsfeststellung s. Nr. 1.1.3).

Die Schlussrechnungssumme belief sich auf insgesamt 38.030,45 € brutto. Von den ursprünglich beauftragten Leistungen wurden Arbeiten mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 20.298,51 € brutto (48,4 %) ausgeführt und abgerechnet. Außerdem erfolgte eine Vergütung in Höhe von 17.731,95 € brutto für zusätzlich ausgeführte Leistungen. Für diese wurde keine Beauftragung dokumentiert.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, nach denen die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können, wurden nicht eingehalten, weil lediglich 48,4 % der ursprünglich beauftragten Leistungen ausgeführt wurden.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 6 Nrn. 1 u. 2 VOB/B wurden nicht eingehalten. Darin wird folgendes festgelegt:

- „1. Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
2. Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.“

Die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 HGO, nach denen Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform bedürfen, wurden nicht eingehalten.

1.4. Dacheindeckung der Stahlhalle (Betriebsgebäude)

1.4.1. In den Positionen 02.1, 02.2 und 02.12 wurden Fabrikate mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ausgeschrieben. Vom Bieter war ein entsprechendes Fabrikat anzubieten.

In § 7 Abs. 8 VOB/A wird Folgendes festgelegt:

„Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.“

Die Bestimmungen wurden nicht eingehalten. Die vorgelegten Unterlagen enthielten keine Aufzeichnungen, dass technische oder wirtschaftliche Gründe (z. B.: „Der Aufwand in Bezug auf Ersatzteilhaltung, Mitarbeiterschulung und Wartungsarbeiten bleibt nicht mehr im vertretbaren Rahmen.“ oder „Es bestehen Schnittstellenrisiken.“) vorlagen, die die Zulässigkeit der Ausnahme belegen.

Anmerkung der Revision: Die Benennung eines Hersteller- oder Produktnamens in der Leistungsbeschreibung führt nahezu immer zu dessen eindeutiger Begünstigung. Das vorgegebene Fabrikat wird zum Maßstab für die Bewertung der Konkurrenzfabrikate. Die Gleichwertigkeit der anderen Produkte muss nun mit dem damit verbundenen hohen Nachweisaufwand belegt werden. Die Leistungsbeschreibungen in den einzelnen Positionen enthalten keine konkreten Informationen hinsichtlich welcher Parameter die Gleichwertigkeit gegeben sein muss. Dementsprechend gibt es bezüglich der Bewertung der Gleichwertigkeit eines vom Bieter angebotenen Produktes keine transparenten Kriterien.

Es besteht das Risiko, dass ein vom Bieter angebotenes anderes Fabrikat in einer oder mehreren Eigenschaften nicht gleichwertig ist. Dann entspricht das Angebot insgesamt nicht den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und ist zwingend von der Wertung auszuschließen.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VOB/A, nach denen Bauleistungen in transparenten Vergabeverfahren vergeben werden sollen und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen zu bekämpfen sind, wurden ebenfalls nicht eingehalten.

1.5. Dachdecker- und Klempnerarbeiten (Betriebs- und Funktionsgebäude)

1.5.1. Die in der Schlussrechnung in den Positionen 02.1, 02.4 bis 02.9 und 02.11 (Klempnerarbeiten Funktionsgebäude) eingesetzten Einheitspreise stimmen nicht mit den vertraglich vereinbarten überein.

Zu klärender Sachverhalt: Warum stimmen die in der Schlussrechnung in den Positionen 02.1, 02.4 bis 02.9 und 02.11 eingesetzten Einheitspreise nicht mit den vertraglich vereinbarten überein?

1.5.2. In den Positionen 04.10, 01.1 und 01.3 wurde der jeweilige Ausschreibungstext von der beauftragten Firma geändert bzw. ergänzt. Auf S. 39 des Leistungsverzeichnisses ergänzte sie die Verdingungsunterlagen um zwei weitere Positionen (40 m Fallrohr und 20 St Fallrohrbögen) einschließlich der entsprechenden Einheits- und Gesamtpreise. Bei den Positionen 02.2 und 02.3 fehlten die Einheitspreise.

Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 VOB/A, nach denen die Angebote die geforderten Preise enthalten müssen und Änderungen an den Vergabeunterlagen unzulässig sind, wurden nicht eingehalten. Nach den Vorgaben des § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b) und c) VOB/A hätte das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden müssen.

1.6. Zimmerarbeiten für das Funktionsgebäude

- 1.6.1. Im Leistungsverzeichnis waren von 17 Positionen 8 als Bedarfspositionen gekennzeichnet. Sie waren mit einem Mengenansatz von „1“ ausgeschrieben und die Gesamtbeträge wurden bei der Angebotssumme nicht berücksichtigt. Eine Begründung für die Ausschreibung dieser Bedarfspositionen ging aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

Prüfungsfeststellungen s. Nr. 1.1.4

1.7. Außenputzarbeiten für das Funktionsgebäude

- 1.7.1. Die Außenputzarbeiten „Putz auf Putzträgerplatte“ wurden zusammen mit der Variante „Wärmedämmverbundsystem“ ausgeschrieben. Beauftragt wurde lediglich die Herstellung des Wärmedämmverbundsystems. In den Vorbemerkungen wird u. a. Folgendes erläutert:

„Die Außenwände des Erdgeschosses wurden alternativ als Massivwände (PHlz) und in Holzrahmenbauweise ausgeschrieben.

Der Bauherr behält sich die Art der Ausführung und der Auftragsvergabe freibleibend vor.

...

Die Auftragsvergabe richtet sich nach Wahl der Außenwände durch den Bauherrn.

Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Änderung der EP der übrigen Leistungspositionen entstehen nicht!“

Prüfungsfeststellungen s. Nr. 1.2.1

- 1.7.2. Im Leistungsverzeichnis waren von 20 Positionen 4 als Bedarfspositionen gekennzeichnet. Die Gesamtbeträge dieser Positionen wurden bei der Angebotssumme nicht berücksichtigt. Eine Begründung für deren Ausschreibung ging aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A, nach denen Bedarfspositionen grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind, wurden nicht eingehalten.

1.8. Innenputzarbeiten für das Funktionsgebäude

- 1.8.1. Die Innenputzarbeiten für das Funktionsgebäude wurden freihändig vergeben. Es wurden 8 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 09.06.2016 hatten sieben Firmen ein Angebot abgegeben. Auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses wurden die auszuführenden Arbeiten am 14.06.2016 mit einer Summe in Höhe von 8.674,50 € brutto beauftragt. Die Schlussrechnungssumme belief sich auf 17.236,86 € brutto. Die Auftragssumme wurde um 98,7 % überschritten, weil es bei nahezu allen Leistungspositionen erhebliche Mengenüberschreitungen gab.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A, nach denen die Leistung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben ist, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können, wurden nicht eingehalten.

- 1.8.2. In den Vorbemerkungen wird u. a. Folgendes erläutert:

„Der Bauherr behält sich die Ausführung des Funktionsgebäudes in Holzrahmenbauweise vor. Sollte der Gebäudeteil in Holzrahmenbauweise erfolgen, werden die Putzarbeiten nicht vergeben. Dem Bieter stehen hieraus keine Ansprüche zu.“

Prüfungsfeststellungen s. Nr. 1.2.1

1.9. Lieferung und Montage der Sektionaltore

1.9.1. Die Lieferung und Montage der Sektionaltore wurde freihändig vergeben. Es wurden vier Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zum Submissionstermin am 24.06.2016 um 11:00 Uhr lagen folgende, per E-Mail abgegebene, Angebote vor:

Datum	Sendezeit der E-Mail	Firma	Angebotssumme einschl. Nachlass [€ brutto]	Nachlass [%]
24.06.2016	8:23 Uhr	Rite-Hite, Volkmarsen	39.484,20	
24.06.2016	9:12 Uhr	AlonsoBauSysteme, Bad Arolsen	40.928,86	
24.06.2016	10:41 Uhr	Metallbau Figge, Korbach	36.171,46	2,0

Mit Schreiben vom 24.06.2016 (Eingangsstempel der Stadt Volkmarsen vom 27.06.2016) unterrichtete die Firma Rite-Hite den Magistrat der Stadt Volkmarsen über folgenden Sachverhalt:

*„... bezugnehmend auf unser Angebot (Leistungsverzeichnis vom 15.06.2016), möchte ich Ihnen mitteilen, dass uns hier ein kalkulatorischer Fehler unterlaufen ist. Demnach kann ich Ihnen einen Gesamtpreis von 35.484,20 € (brutto) anbieten.
Ich bitte dieses noch zu berücksichtigen.“*

Der nach dem Eröffnungstermin von der Firma Rite-Hite offerierte Angebotspreis wurde von der ausschreibenden Stelle gewertet und entsprechend beauftragt. Eine weitere Preisverhandlung mit den beiden anderen Bietern geht aus den vorgelegten Unterlagen nicht hervor.

Zu klärender Sachverhalt: Wurde nach dem Eröffnungstermin mit den beiden anderen Bietern auch über den Angebotspreis verhandelt?

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 HVTG, nach denen ab einem Auftragswert in Höhe von 10.000 € netto mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind, wurden nicht eingehalten.

Das Einreichen der Angebote per einfacher E-Mail auf die Adresse eines Mitarbeiters der Bauverwaltung entspricht nicht den Vorgaben des § 13 Abs. Nr. 2 VOB/A, nach denen der Auftraggeber die Datenintegrität und die Vertraulichkeit der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten hat.

1.10. Lieferung und Montagehilfe Heizung/Lüftung/Sanitär

1.10.1. Am 09.11.2016 wurde die Firma Veltum mit der Lieferung von Heizungsarmaturen, Trinkwasserrohrleitungen und Einzelraumlüftern sowie dem entsprechenden Zubehör beauftragt. Die Baubetreuung und Montagehilfe gehörte ebenso zum Leistungsumfang. Die Abrechnungssumme belief sich auf 22.059,57 € brutto.

Die vorgelegten Unterlagen enthielten kein Leistungsverzeichnis, kein Submissionsprotokoll, keinen Vergabevorschlag, keinen Magistratsbeschluss und kein Auftragschreiben.

Zu klärender Sachverhalt: Wir bitten um Vorlage der Unterlagen!

1.11. Asphaltierungsarbeiten der Hoffläche

1.11.1. Die Asphaltierungsarbeiten der Hoffläche wurden von der Firma Marpe in der Zeit vom 24.04. bis 02.05.2017 ausgeführt. Die Abrechnungssumme belief sich auf insgesamt 33.788,73 € brutto.

Die vorgelegten Unterlagen enthielten kein Leistungsverzeichnis, kein Submissionsprotokoll, keinen Vergabevorschlag, keinen Magistratsbeschluss, kein Auftragsschreiben, keine Aufmaße und keinen Lieferscheinnachweis.

Zu klärender Sachverhalt: Wir bitten um Vorlage der Unterlagen!

1.12. Asphaltierungsarbeiten des Parkplatzes

1.12.1. Die Asphaltierungsarbeiten des Parkplatzes wurden von der Firma Wachenfeld (1: AR vom 14.12.2016; SR vom 10.04.2017) ausgeführt. Die Abrechnungssumme belief sich auf 13.923,31 € brutto (11.700,26 € netto).

Die vorgelegten Unterlagen enthielten keinen Lieferscheinnachweis für die Asphalttragschicht aus AC 22 T S und die Asphaltbetondeckschicht aus AC 8 D N.

Zu klärender Sachverhalt: Wir bitten um Vorlage der Lieferscheine!

2. Planungsleistungen

Am 06.01.2016 wurde das Architekturbüro Sauer mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 3 bis 8 gemäß § 34 HOAI 2013 beauftragt. Der Auftragswert belief sich auf 55.000,00 € netto. Es wurde weder ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt noch wurden Vergleichsangebote eingeholt.

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 HVTG, nach denen ab einem Auftragswert in Höhe von 50.000 € netto ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen ist, wurden nicht eingehalten.

Ebenso wurden die Vorgaben des § 11 Abs. 3 HVTG, nach denen mindestens fünf geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern sind, wenn kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, nicht beachtet.